

Stand 07.03.07

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Skandinavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Skandinavistik mit dem Abschluss Master of Arts die Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis des grundständigen BA-Studiengangs in Skandinavistik oder in einem vergleichbaren Fach;
- c) den Nachweis über mindestens eine, von einem Hochschullehrer benotete, schriftliche Leistung in einem der Kerngebiete der Skandinavistik (z.B. mittelalterliche Literatur, neuere Literaturen, Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft);

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- d) den Nachweis über gute Kenntnisse in mindestens einer skandinavischen sowie in der englischen Sprache;
 - e) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder Auslandsaufenthalte, die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen (z.B. längere zusammenhängende Aufenthalte in Skandinavien mit entsprechenden Tätigkeiten);
 - f) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal im Fach Skandinavistik angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Abschlussnote des B. A. oder eines vergleichbaren Studienganges zu berücksichtigen.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Nachweis über eine von einem Hochschullehrer benotete schriftliche Leistung in einem der Kerngebiete der Skandinavistik
 - b) Nachweis von Sprachkenntnissen;
 - c) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerhalb des Studiums erbrachte Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

§ 7 Kriterien für die Auswahl

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer
 - a) Die Prüfung in einem BA-Studiengang im Fach Skandinavistik oder einem vergleichbaren Fach mit überdurchschnittlichem Erfolg (mindestens der Note „gut“) bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt;
 - b) die grundlegenden Kenntnisse nachweist, die für den Masterstudiengang aufgeführt sind in § 5 des jeweiligen Besonderen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Neuphilologischen Fakultät vom 22. Mai 2006;
 - c) die Nachweise über die geforderten Sprachkenntnisse beibringt;
 - d) die Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder praktische Tätigkeiten oder Auslandsaufenthalte, die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen (z.B. längere, zusammenhängende Aufenthalte in Skandinavien mit entsprechenden Tätigkeiten) beibringt.

Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach a) sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach b) entscheidet die jeweilige Auswahlkommission.

- (2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Auf der Grundlage der **Leistungen** gemäß **§ 6 Abs. 2 und 3** wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Rangliste

- (1) Unter den Bewerbern wird eine Rangliste gebildet. Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet den Bewerber nach Befähigung für den Masterstudiengang auf einer Skala

von 0 bis 15 Punkten. Die Bewertung bezieht sich auf die in § 7 Absatz 1 genannten Studienleistungen, den schriftlichen Leistungsnachweis, die Sprachkenntnisse und praktischen Erfahrungen. Dabei werden die Leistungen von a) : b) : c) : d) im Verhältnis von 4 : 4 : 4 : 3 gewertet (gesamt 15 Punkte). Die Punkte der einzelnen Kommissionsmitglieder werden addiert und durch die Anzahl der Mitglieder dividiert.

- (2) Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des B.A.-Abschlusszeugnisses, dann der schriftliche Leistungsnachweis, dann die Sprachkenntnisse, dann die praktische Berufserfahrung, sodann das Los.

§ 9 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben.

§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Tübingen, den

.....
Professor Dr. Bernd Engler
(Rektor)